



Brüssel, den 9. Juni 2017
(OR. en)

9982/17

Interinstitutionelles Dossier:
2016/0008 (NLE)

ENV 579
COMER 76
MI 478
ONU 79
SAN 237
IND 151

I/A-PUNKT-VERMERK

Absender:	Generalsekretariat des Rates
Empfänger:	Ausschuss der Ständigen Vertreter/Rat
Nr. Komm.dok.:	5375/16 ENV 19 COMER 1 MI 24 ONU 4 - COM(2016) 3 final
Betr.:	Entwurf eines Beschlusses des Rates über den im Namen der Europäischen Union auf der ersten Tagung der Konferenz der Vertragsparteien des Übereinkommens von Minamata über Quecksilber in Bezug auf die Annahme des erforderlichen Inhalts der Bescheinigung gemäß Artikel 3 Absatz 12 des Übereinkommens und der Leitlinien gemäß Artikel 8 Absätze 8 und 9 des Übereinkommens zu vertretenden Standpunkt = Annahme

1. Am 10. Oktober 2013 wurde das im Rahmen des Umweltprogramms der Vereinten Nationen (UNEP) ausgehandelte Übereinkommen von Minamata über Quecksilber (im Folgenden "Übereinkommen") auf einer Bevollmächtigtenkonferenz in Kumamoto, Japan, angenommen. Die Europäische Union (EU) und 26 Mitgliedstaaten haben das Übereinkommen unterzeichnet.¹

¹ Die beiden Mitgliedstaaten, die das Übereinkommen nicht unterzeichnet haben, nämlich Estland und Portugal, haben zugesagt, es zu ratifizieren.

2. Am 18. Januar 2016 hat die Kommission einen Vorschlag² für einen Beschluss des Rates über den Standpunkt, der auf der siebten Tagung des zwischenstaatlichen Verhandlungsausschusses für Quecksilber (INC) und der ersten Tagung der Konferenz der Vertragsparteien des Übereinkommens (COP) in Bezug auf die vorläufige und die anschließende endgültige Annahme von Leitlinien gemäß Artikel 8 Absätze 8 und 9 des Übereinkommens einzunehmen ist, vorgelegt.
3. Die Gruppe "Umwelt" hat den Vorschlag im Februar 2016 geprüft. Zwar fand der Inhalt der im Beschlussentwurf genannten Leitlinien, die der gängigen Praxis in der EU und ihren Mitgliedstaaten entsprechen, breite Unterstützung, doch wurden auf Ebene des Rates keine weiteren Maßnahmen getroffen. Grund hierfür war insbesondere, dass eine beträchtliche Anzahl von Delegationen Bedenken geäußert hatte, weil der INC nicht als "ein durch eine Übereinkunft eingesetztes Gremium" im Sinne des Artikels 218 Absatz 9 AEUV zu betrachten und damit diese Bedingung für die Heranziehung der verfahrensrechtlichen Grundlage nicht erfüllt sei. Überdies war damals die Ratifizierung des Übereinkommens noch nicht abgeschlossen und stand der Termin der ersten COP noch nicht fest.³
4. Am 11. Mai 2017 wurde das Übereinkommen von Minamata über Quecksilber im Wege eines Ratsbeschlusses⁴ im Namen der Europäischen Union genehmigt. Am 18. Mai 2017 haben die EU und sieben Mitgliedstaaten ihre Ratifikationsurkunden hinterlegt, weshalb das Übereinkommen am 16. August 2017 (d. h. am neunzigsten Tag nach Hinterlegung der fünfzigsten Ratifikations-, Annahme-, Genehmigungs- oder Beitrittsurkunde) in Kraft treten wird.
5. Die erste COP wird vom 24. bis 29. September 2017 in Genf stattfinden. Die Union sollte daher den Standpunkt festlegen, der auf der COP 1 zu rechtswirksamen Akten zu vertreten ist.

² Dok. 5375/16.

³ Dok. 6248/1/16 REV 1.

⁴ Beschluss (EU) 2017/939 des Rates vom 11. Mai 2017 über den Abschluss des Übereinkommens von Minamata über Quecksilber im Namen der Europäischen Union (ABl. L 142 vom 2.6.2017, S. 4).

6. Am 15. Mai 2017 hat die Gruppe "Umwelt" einen Kompromisstext des Vorsitzes, in dem der Entwurf des Ratsbeschlusses im Hinblick auf die COP 1 an die aktuelle Lage angepasst worden war, geprüft. Darin wird zudem auf einen rechtswirksamen Akt verwiesen, der nach dem Übereinkommen auf der COP 1 anzunehmen ist, aber bei Vorlage des Kommissionsvorschlags im Januar 2016 noch nicht verfügbar war, nämlich der erforderliche Inhalt der Bescheinigung gemäß Artikel 3 Absatz 12 des Übereinkommens.
7. Bei den Beratungen der Gruppe hat sich gezeigt, dass alle Delegationen mit dem Kompromisstext des Vorsitzes in der von den Rechts- und Sprachsachverständigen überarbeiteten Fassung (Dok. 9666/17) **einverstanden sind**.
8. Der Ausschuss der Ständigen Vertreter wird ersucht, dem Rat zu empfehlen, dass er den Beschluss in der Fassung des Dokuments 9666/17 auf seiner Tagung am 19. Juni 2017 als A-Punkt annimmt.
